

b) Konkretes Gesetzesprüfungsverfahren

ba) Auf Antrag eines Gerichts

baa) Vorlagerecht und Vorlagepflicht

Erachtet das Gericht in einem Rechtsstreit, der bei ihm anhängig ist, das Gesetz oder die Gesetzesbestimmung, die es anzuwenden hat und die für dieses Verfahren ausschlaggebend bzw. präjudiziell ist,²⁷³ als verfassungswidrig, setzt es dieses Verfahren aus und legt dem Staatsgerichtshof gleichzeitig die Frage der Verfassungsmässigkeit zur Entscheidung vor. Vorlagerecht und Vorlagepflicht fallen so gesehen zusammen.²⁷⁴ Es besteht in diesem Fall eine Vorlagepflicht.²⁷⁵ Der Vorlagebeschluss des (Fach-)Gerichts, das den Antrag stellt, ist nicht anfechtbar.²⁷⁶

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Gerichte des Zivil- und Strafverfahrens aller Instanzen. Dazu zählen das Landgericht, das Obergericht und der Oberste Gerichtshof. Die Stellung im Instanzenzug ist nicht von Belang. In Verwaltungssachen ist es der Verwaltungsgerichtshof. Es gibt keine gerichtsinstanbliche Vorlagebeschränkung.²⁷⁷

«Anhängige Verfahren» können solche des streitigen Zivilprozesses oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie auch Verfahren in Ausübung der Aufsichtspflicht sein.²⁷⁸

bab) Antragsbegründung und «Aufhebungsbegehren»

Das (Fach-)Gericht hat seinen Prüfungsantrag rechtlich zu begründen. Der Staatsgerichtshof betrachtet eine Begründung als hinreichend, wenn

273 Zum Begriff der Präjudizialität als zwingende Voraussetzung siehe Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 169 ff.

274 Vgl. für Deutschland auch Ernst Benda/Eckart Klein/Oliver Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 317 Rz. 770.

275 Siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 171 f. Die Vorlagepflicht fällt auch dann nicht dahin, wenn bereits ein anderes Gericht dasselbe Gesetz oder dieselbe Gesetzesbestimmung dem Staatsgerichtshof unterbreitet hat. Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 173; vgl. auch Ernst Benda/Eckart Klein/Oliver Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 317 Rz. 771.

276 Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 174 f.

277 Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 178 f.; Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 169 f.

278 StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 61 (64 Erw. 1); siehe dazu auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 170 f.